

Ebenso dürfen während der Schonzeit Fische oder Krebse weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselben vor Eintritt der Schonzeit gefangen worden sind.

## II.

An Stelle der Absätze 1 und 2 des § 8 treten folgende Bestimmungen:

Die §§ 4—7 gegenwärtiger Verfügung leiden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Verboden ist der Fang von Krebsen für die Zeit vom 15. Oktober (einschließlich) bis zum 15. Juli (einschließlich) des nachfolgenden Jahres.

## III.

Die letzte Zeile der Anlage A zu § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Krebs (gemeiner Flußkreb, *Astacus fluviatilis*) . . . . . 12 cm.

Gera, am 19. März 1898.

**Fürstlich Reich.-Bl. Ministerium.**

Engelhardt. c.